



Steufer-Expertengespräch: Verbrauchsstiftungen als Alternative zur „ewigen Stiftung“

Im Interview: Ralf Lüdeke



Ralf Lüdeke, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB, Hamburg

Warum haben Verbrauchsstiftungen mittlerweile einen dermaßen hohen Stellenwert?

Ralf Lüdeke: Da viele Stiftungen aufgrund des niedrigen Zinsniveaus erhebliche Probleme haben, ihre Verwaltung und die Stiftungszwecke aus den Erträgen des Vermögensstocks zu finanzieren, liegt es nahe, über eine Verbrauchsstiftung nachzudenken.

Können Sie kurz beschreiben, was eine Verbrauchsstiftung ist?

Ralf Lüdeke: Gern! Eine Stiftung ist – wie die meisten wohl wissen – eine rechtsfähige Körperschaft, also eine sogenannte juristische Person mit eigenem Vermögen, die auf Dauer angelegt ist. Man spricht daher auch von einer Dauerstiftung. Im Prinzip soll also die Stiftung in der Lage sein, ihren Zweck mit den ihr vom Stifter zur Verfügung gestellten Mitteln für die Ewigkeit zu erfüllen. Dementsprechend ist in den Stiftungsgesetzen der Länder festgelegt, dass das Vermögen einer Stiftung in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist.

Bei der Verbrauchsstiftung ist das anders: Hier kann das Stiftungsvermögen von Anfang an für die Stiftungszwecke ausgegeben werden. Der Grundsatz der Vermögenserhaltung ist also bei dieser Art von Stiftung eingeschränkt. Dies ermöglicht auch den Verbrauch des sogenannten Vermögensstocks.

Könnte man die Mittel dann nicht auch ohne Stiftung zweckgebunden zuwenden?

Ralf Lüdeke: Die Frage ist berechtigt. Eine Verbrauchsstiftung ist nur dann sinnvoll, wenn der Verbrauch der Mittel über einen längeren Zeitraum verteilt erfolgen soll. Eine solche Stiftung ist daher nur dann zulässig, wenn sie für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum von mindestens zehn Jahren bestehen soll.

Welche Fälle wären denkbar, in denen eine Verbrauchsstiftung sinnvoll ist?

Ralf Lüdeke: Eine Verbrauchsstiftung ist beispielsweise dann sinnvoll, wenn der Stiftungszweck aus der Sicht des

Stifters nicht für die Ewigkeit, sondern für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren erfüllt werden soll.

Wir betreuen eine Stiftung, die nach dem Willen ihrer Stifterin ihre Mittel für verschiedene Zwecke in den Bereichen Naturschutz, Bedürftige und Stipendien verwenden soll. In den Stiftungsvorstand wurden Personen mit Erfahrung auf den jeweiligen Gebieten berufen. Der Stifterin kam es im Wesentlichen darauf an, dass die Mittel von einem kundigen Stiftungsvorstand verwaltet werden, der im Übrigen der Stiftungsaufsicht unterliegt.

Ein weiteres Beispiel ist die Gründung einer Verbrauchsstiftung, die die Errichtung eines Konzerthauses zum Zweck hatte. Hierbei kam es dem Stifter darauf an, dass die öffentliche Hand einen anteiligen Beitrag zur Errichtung des Hauses leistet und diesen unter die Verwaltung der Stiftung stellt.

Wie stellt man denn sicher, dass der Stiftung für die angestrebte Dauer genügend Mittel zur Verfügung stehen?

Ralf Lüdeke: Der Stifter muss in der Satzung festlegen, nach welcher Maßgabe der Vermögensstock verbraucht werden kann – beispielsweise mit folgender Formulierung: „Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen im Wesentlichen die Zinsen und Erträge des Vermögens, und es soll hierfür jährlich auch etwa ein Zwölftel des Stiftungsvermögens verwendet werden.“ Auf diese Weise

wäre sichergestellt, dass die Mittel mindestens zwölf Jahre ausreichen. Die Sicherstellung der Finanzausstattung wird übrigens auch von der Stiftungsaufsicht erwartet.

Und was wäre empfehlenswert, falls doch mal mehr Mittel benötigt werden?

Ralf Lüdeke: Für diese Möglichkeit sollte man eine Öffnungsklausel vorsehen, zum Beispiel Folgendes: „Ausnahmsweise darf das übrige Vermögen der Stiftung angegriffen werden, wenn der Stiftungszweck anders nicht erfüllt werden kann und wenn alle Vorstandsmitglieder dies einstimmig beschließen.“

Wäre es angesichts der Finanzsituation nicht in dem einen oder anderen Fall sinnvoll, eine Dauer- in eine Verbrauchsstiftung umzuwandeln?

Ralf Lüdeke: Das ist sicherlich sinnvoll, doch es funktioniert nur, wenn die Stiftungssatzung dies zulässt. Daher sollte möglichst bereits bei der Errichtung der Stiftung der Vorbehalt in die Verträge aufgenommen werden, dass sie später in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden kann. Bei Stiftungen, die in eine finanzielle Schieflage geraten sind, genehmigt die Stiftungsaufsicht eine solche Umwandlung auch schon mal ohne ausdrücklichen Vorbehalt im Stiftungsgeschäft. Dabei kommt es darauf an, was der Stifter gewollt hätte, wenn er diese Situation vorausgesehen hätte.

Welche steuerlichen Vorteile bietet die Verbrauchsstiftung?

Ralf Lüdeke: Prinzipiell dieselben wie die einer Dauerstiftung. Der Stifter einer Verbrauchsstiftung kann allerdings nur die allgemeinen spendenrechtlichen Abzugsbeträge, wie in Paragraf 10b Absatz 1 EStG dargelegt, in Anspruch nehmen. Die Summe der Zuwendungen darf also 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht überschreiten. Und der Sonderausgabenabzug von bis zu 1 Million EUR darf anders als bei herkömmlichen Stiftungen nicht in Ansatz gebracht werden.

Die sogenannte Erbersatzsteuer, die bei einer Dauerfamilienstiftung nach 30 Jahren fällig wird, würde bei einer Verbrauchsstiftung mit kürzerer Laufzeit naturgemäß nicht erhoben.

Welche Nachteile gehen mit einer Verbrauchsstiftung einher?

Ralf Lüdeke: Es bestehen keine Besonderheiten gegenüber Dauerstiftungen. Das größte Problem liegt oft eher darin, Projekte zu finden, für die die Mittel in dem vorgegebenen Zeitraum zweckgemäß verwendet werden können.

Vielen Dank für das Gespräch.

Das Interview führte Maximilian Kleyboldt vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V.